



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren zum Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt Maria Trost und dem Punkt Metternich**

#### **Aktenzeichen 21a-7.110-026-2013**

Die DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, und die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, haben für den Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt Maria Trost und dem Punkt Metternich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

#### **Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit **vom 23.10.2017 bis einschließlich 22.11.2017** bei der

Stadtverwaltung Koblenz  
Bau-Beratungszentrum (Erdgeschoss)  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können außerdem unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

[www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche)

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

#### **Einwendungen, Äußerungen und Fragen:**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich **22.12.2017** – schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu dem Vorhaben äußern, und zwar bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bau-Beratungszentrum, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und formelle Präklusion gelten auch



für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]).

Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Eine Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um Angabe des Aktenzeichens **21a-7.110-026-2013** wird gebeten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Sofern eine gleichförmige Eingabe den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, kann sie unberücksichtigt bleiben (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VwVfG). Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei der Planfeststellungsbehörde oder der Stadtverwaltung Koblenz können innerhalb der Äußerungsfrist Fragen zum Vorhaben eingereicht werden.

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die DB Energie GmbH und die Westnetz GmbH planen auf dem Gebiet der Stadt Koblenz (Gemarkungen Neuendorf, Kesselheim, Bubenheim, Metternich und Rübenach) den Neubau folgender Freileitungen:

- Neubau der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost – Punkt Metternich (Bauleitnummer [Bl.] 1365); Länge 6,7 km, Neubau von 25 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 163/7, Flur 1, Gemarkung Neuendorf; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
- Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich – Punkt Erbach (Bl. 1380); Länge 0,3 km, Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach und
- Neubau der 110-kV-Bahnstromfernleitung Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL.] 0596); Länge 0,4 km, Neubau von 3 Masten; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 16/70 und 16/72,



Flur 1, Gemarkung Bubenheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 174/11, Flur 13, Gemarkung Kesselheim.

Auf dem Mastgestänge der geplanten 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost – Punkt Metternich (Bl. 1365) sollen auf der oberen Traversenebene bzw. den oberen Traversenebenen zwei 110-kV-Bahnstromkreise (Betriebsfrequenz 16,7 Hertz) der DB Energie GmbH geführt werden. Auf den beiden unteren Traversenebenen sollen zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung (Verteilnetz, Betriebsfrequenz 50 Hertz) geführt werden. Die beiden letztgenannten Stromkreise betreibt die Westnetz GmbH.

Die neuen 110-kV-Freileitungen sollen weitgehend im Trassenraum bestehender Freileitungen errichtet werden. Der Plan sieht deshalb die Demontage folgender Hochspannungsfreileitungen vor:

- Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 23 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kettig – Koblenz (Bl. 1259) und Mast Nr. 31 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100); Länge 4,9 km, Rückbau von 23 Masten und
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 31 und dem geplanten Masten Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Länge 2,1 km, Rückbau von 10 Masten.

Neben den zuvor genannten Leitungsneubauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzender Leitungen, Sicherung von Zuwegungen, Bau- und Lagerflächen).

#### **Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen:**

Vereinigungen, die auf Grund einer gesetzlich begründeten Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen (z.B. anerkannte Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 [BGBl. I S. 3290]) wird bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich **22.12.2017** – Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder der Stadtverwaltung Koblenz gegeben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und



formelle Präklusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG).

#### **Erörterungstermin:**

Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

#### **Kosten:**

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### **Veränderungssperre und Vorkaufsrecht:**

Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre des § 44a EnWG in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen (siehe Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen) dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an diesen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Für das Gesamtvorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Für die geplante Bahnstromfernleitung BL 0596 und für die Mitführung zweier Bahnstromkreise auf dem Mastgestänge der Bl. 1365 ergibt sich diese Verpflichtung aus Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 UVPG. Danach ist für den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von rund 7 km sieht Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor. Die allgemeine Vorprüfung entfällt vorliegend, da die Umweltauswirkungen der Bahnstromfernleitung und der Hochspannungsfreileitung nur gemeinsam betrachtet wer-



den können und der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für beide Vorhaben beantragt hat (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die ausgelegten Planunterlagen zum Vorhaben enthalten einen Erläuterungsbericht, einen Übersichtsplan (1:25.000), Schemazeichnungen der Maste, Masttabellen, Schemazeichnungen der Fundamente, Fundamenttabellen, Lagepläne im Maßstab 1:2.000, Rechtserwerbsverzeichnisse (anonymisiert), Kreuzungsverzeichnisse, Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV, Unterlagen zur Minimierungsprüfung gemäß 26. BImSchVVwV, einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (UVP-Bericht im Sinne des § 16 Abs. 1 UVPG; siehe „Umweltverträglichkeitsstudie“ [Anlage 11.0 der Planunterlagen] nebst Übersichtsplänen [Anlagen 11.0.1 bis 11.0.6 der Planunterlagen]), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Maßnahmenblättern, Unterlagen zum Vorkommen von Anhang II-Arten nach FFH-Richtlinie, eine detaillierte Übersicht der Bilanzierung der Biotoptypen sowie einen Fachbeitrag Artenschutz nebst Ergebnis der Relevanzprüfung sowie einen Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (1:2.500), eine Fotosimulation und eine Erklärung zur Einhaltung der technischen Anforderungen. Neben den auszulegenden Planunterlagen liegen der Planfeststellungsbehörde keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vor.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Das Planfeststellungsverfahren wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften durchgeführt: § 43 Satz 1 Nr. 1 sowie Sätze 7 und 9 in Verbindung mit den §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993 S. 2378, 2396 sowie 1994 S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie §§ 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745). Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der §§ 15 bis 28 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Koblenz, den 13.09.2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling